



Der Magistrat
Straßenverkehrsamt
Straßenverkehrsbehörde
Gustav-Stresemann-Ring 15
65189 Wiesbaden

Servicestelle
Telefon: 0611 31-8495
Fax: 0611 31-3912
E-Mail:
strassenverkehrsbehoerde@wiesbaden.de

Standortkonzept für die Altkleidersammlung in der Landeshauptstadt Wiesbaden „Alles aus einer Hand“

Dieses Standortkonzept gilt ausschließlich für öffentliche Straßen und Plätze in der
Landeshauptstadt Wiesbaden

I. Ausgangslage

Bereits seit 2015 geht die Landeshauptstadt Wiesbaden verstärkt gegen das unkoordinierte Aufstellen von Altkleider- und Altschuhcontainern vor. Insbesondere bei fehlenden Kontaktdaten an den Containern, bei Gefahren im Verzug (brennender Container, Schädlingsbefall, Aufbruch oder Umstürzen) oder auch schlichtweg bei einer Verunreinigung im Umfeld des Containers, konnten die Eigentümer nicht zeitnah zur Beseitigung der Gefahr oder der Störung aufgefordert werden.

Deshalb wurde mit Beschluss 0454 der Stadtverordnetenversammlung vom 17.12.2015 eine Regelung für städtische Grundstücke getroffen. Diese Regelung gilt nicht für die öffentlichen Verkehrsflächen.

Bisher waren zwei karitative Anbieter im Stadtgebiet tätig, Anfragen von gewerblichen Sammlern gab es kaum. Da sich dies in der letzten Zeit geändert hat, soll eine einheitliche Regelung für die Vergabe von Containerstellplätzen für die öffentlichen Verkehrsflächen getroffen werden.

Auf geeigneten städtischen Flächen sollte aus Sicht der Verwaltung nur ein Konzessionsträger die Altkleidersammlung im Stadtgebiet durchführen. Da das Aufstellen zur Sammlung von Altkleidern auf öffentlichen Verkehrsflächen eine Sondernutzung darstellt, ist hierfür eine Sondernutzungserlaubnis einzuholen. Die Vergabe einer Vielzahl an Plätzen muss durch eine einheitliche Verwaltungspraxis geregelt werden.

Altkleider sind aufgrund der zu erzielenden Preise auf dem Gebrauchstextilmarkt ein attraktiver Wertstoff. Der Marktpreis für Altkleider liegt aktuell bei ca. 300,00 Euro pro Tonne Altkleider (Quelle: Europäischer Wirtschaftsdienst EUWID Stand: 24. KW 2015), in den Jahren zuvor lag er sogar bei über 400,00 Euro pro Tonne. Deutschlandweit werden pro Jahr ca. 750.000 Tonnen Altkleider mit einem Wert von mehr als 260 Millionen Euro gesammelt. Deshalb ist das Sammeln und Verwerten von Altkleidern ein lukratives Geschäftsfeld. In der Folge werden mehr als 50% der bundesweit erfassten Textilien von gewerblichen Sammlern erfasst (vgl. Süddeutsche Zeitung vom 29./30.05.2013, S. 2).

Gewerbliche Sammler konkurrieren zunehmend mit caritativen Organisationen, die mit ihren Sammlungen Kleiderkammern bestücken oder aus den Erlösen durch Verkauf ihre vielfältigen Tätigkeiten finanzieren.

Bundesweit werden weit mehr als 750.000 Tonnen Altkleider und Altschuhe pro Jahr über Sammelcontainer bzw. sogenannte Straßen- oder Haus-zu-Haus-Sammlungen erfasst. Das Thema gerät zunehmend in den Fokus öffentlicher Diskussionen.

Der Markt für Altkleidersammler ist undurchsichtig und das Geschäft lukrativ. Dies hat zur Folge, dass zum Teil unseriöse Sammelunternehmen mit Altkleidern und Altschuhen Geschäfte machen bzw. machen wollen. Diese Unternehmen täuschen mit der Sammlung einen guten Zweck vor. Es werden teilweise die Logos gemeinnütziger Vereinigungen genutzt, nicht brauchbare gesammelte Kleidung wird häufig vor Ort auf den Straßen und Plätzen zurückgelassen. Dies führt zu entsprechenden Nachteilen für das Stadtbild oder nicht verwertbare Stoffe werden in den Containern der gemeinnützigen Sammelunternehmen entsorgt.

II. Rechtliche Grundlagen und aktuelle Verwaltungspraxis

Seit Inkrafttreten des neuen Kreislaufwirtschaftsgesetzes zum 01.06.2012 müssen gemeinnützige und gewerbliche Sammlungen spätestens drei Monate vor ihrer beabsichtigten Aufnahme durch ihre Träger der zuständigen Behörde angezeigt werden. Die im Gesetz geregelte Anzeigepflicht gilt gleichermaßen für gemeinnützige und gewerbliche Sammlungen. Beide Sammlungen werden vom Gesetz gleichgestellt.

Die für Wiesbaden zuständige Behörde ist das Regierungspräsidium Darmstadt.

Diese Anzeige ersetzt nicht die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für die Inanspruchnahme des öffentlichen Verkehrsraumes und ist davon unabhängig zu betrachten. Die zunehmende Zahl der illegal aufgestellten Altkleidersammelcontainer erfordert jedoch dringend ein regulierendes Eingreifen hinsichtlich der zur Verfügung stehenden Flächen.

a) Abfallrechtliche Beurteilung

Prinzipiell unterliegen Altkleider gemäß § 17, Abs. 2, Nr. 4 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) nicht der Überlassungspflicht an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger.

Die in das KrWG neu eingefügten Regelungen ermöglichen auch kein lenkendes Eingreifen zugunsten gemeinnütziger oder gewerblicher Sammlungen.

Vor diesem Hintergrund können gewerbliche Sammlungen zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung durchgeführt werden, sofern ein überwiegendes öffentliches Interesse dieser Sammlung nicht entgegensteht.

Die Zulässigkeit gewerblicher Sammlungen steht nach dem Gesetz somit nur unter dem Vorbehalt, dass sie nicht die Funktionsfähigkeit des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers gefährden. Um den durch das KrWG garantierten Schutz für eine kommunale Sammlung zu erlangen, müsste die Landeshauptstadt Wiesbaden die Sammlung selbst durchführen.

Gleichzeitig soll jedoch der Entscheidung des Gesetzgebers, Abfallsammlungen einer Anzeigepflicht zu unterwerfen und damit dem Wettbewerb stärker zu öffnen, genügend Rechnung getragen werden. Die Anzeige dient dem Zweck der Information der zuständigen Behörde und gibt ihr die Gelegenheit, den gewerblichen oder gemeinnützigen Sammlern gegebenenfalls Auflagen und Bedingungen zu erteilen, um die abfallrechtlichen Voraussetzungen sicherzustellen.

b) Beurteilung nach dem Straßengesetz / Sondernutzung

Zur Aufstellung von Sammelcontainern auf öffentlichen Verkehrsflächen bedarf es neben der Anzeige beim RP Darmstadt auch einer Sondernutzungserlaubnis gemäß § 16 Hessisches Straßengesetz in Verbindung mit der „Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und über Sondernutzungsgebühren in der Landeshauptstadt Wiesbaden“ vom 15.11.2007.

Die Sondernutzungserlaubnis muss bei der zuständigen Stelle beantragt werden. Die Anzeige der gewerblichen Sammlung nach § 18 KrWG ersetzt nicht die Sondernutzungserlaubnis und gibt auch keinen Anspruch auf Erteilung derselbigen.

Die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis steht im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde, d. h. es besteht zwar kein allgemeiner Rechtsanspruch darauf, Sammelcontainer auf öffentlichen Verkehrsflächen aufstellen zu dürfen, allerdings besteht ein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung der Behörde.

Nach höchstrichterliche Rechtsprechung (BVerwG, Urteil vom 24.08.1994, 11 C 57.92; OVG NRW, Beschluss vom 18.04.2005, 11 A 2420/04) hat sich die behördliche Ermessensausübung bei der Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis an Gründen zu orientieren, die einen sachlichen Bezug zur Straße haben. Hierzu zählen insbesondere die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, der einwandfreie Straßenzustand, der Ausgleich zeitlich und örtlich gegenläufiger Interessen verschiedener Straßenbenutzer/innen und Straßenanlieger/innen (etwa Schutz vor Abgasen, Lärm und sonstigen Störungen) oder Belange des Straßen- und Stadtbildes, d. h. baugestalterische oder städtebauliche Vorstellungen mit Bezug zur Straße (etwa Vermeidung einer „Übermöblierung“ des öffentlichen Straßenraumes, Schutz eines bestimmten Straßen- oder Platzbildes).

Die Behörde darf die Sondernutzungserlaubnis aber nur dann mit derartigen städtebaulichen Erwägungen ablehnen, wenn sie auf einem hinreichend konkreten und willkürfrei umgesetzten städtebaulichen Konzept der Gemeinde beruhen. Dieses Konzept muss von der Gemeinde beschlossen werden (VG Braunschweig, Urteil vom 10.02.2009 - 6 A 240/07).

Demgegenüber ist eine Orientierung an sozialen Belangen wie etwa der Gemeinnützigkeit eines Antragstellers nach der Rechtsprechung keine zulässige Ermessenserwägung (vgl. VG Gießen, Urt. v. 14.12.2000, Az.: 10 E 31/00 - juris - Rn. 35; VG Braunschweig, Urt. v. 04.12.2013, Az.: 6 A 65/12 - juris - Rn. 45).

Es wäre auch zulässig, im Rahmen einer Ermessensentscheidung aus stadtbildpflegerischen Gründen grundsätzlich keine Sondernutzungserlaubnis für Altkleidersammelcontainer zu erteilen. Schon aus Gründen der Bürgerfreundlichkeit und weil offensichtlich ein öffentliches Interesse an der Abgabe von Altkleidern besteht, will die Verwaltung diesen Weg jedoch nicht einschlagen.

Nach § 16 Hessisches Straßengesetz in Verbindung mit der „Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und über Sondernutzungsgebühren in der Landeshauptstadt Wiesbaden“ vom 15.11.2007 soll die Erlaubnis nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

c) Aktuelle Verwaltungspraxis

Bislang werden Sondernutzungserlaubnisse für das Aufstellen von Altkleidersammelcontainern im öffentlichen Verkehrsraum auf der Grundlage von Anträgen im Rahmen der laufenden Verwaltung entschieden. Nach der Beschlussfassung 2015 gab es lediglich Anträge von zwei karitativen Aufstellern für das Stadtgebiet Wiesbaden. Da es nunmehr auch zu gewerblichen Anfragen kommt, ist fraglich, wie hiermit umzugehen ist.

Bisher wurde für Wiesbaden ein Angebot von rund 245 Containern im gesamten Stadtgebiet nach einer Erhebung der Entsorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden (ELW) als ausreichend angesehen. Die Zahlen haben sich dabei aus den Erhebungen des Fachverbandes Textilrecycling ergeben.

Bei einer bundesweiten, jährlichen Sammelmenge von ca. 1 Millionen Tonnen und etwa 82,67 Millionen Einwohnern ergibt sich eine jährliche Sammelmenge von 12 Kilogramm pro Einwohner in Deutschland.

Umgerechnet auf die Einwohnerzahl in Wiesbaden von etwa 280.000 käme eine jährliche Sammelmenge von ca. 3.360 Tonnen Altkleidern zustande. Da die Sammelmengen allerdings deutschlandweit stark differieren, haben wir uns an der Sammelmenge der Entsorgungsbetriebe der Stadt Mainz orientiert. Diese hat für die Stadt Mainz im Jahr 2015 pro Einwohner eine jährliche Sammelquote von vier Kilogramm ermittelt.

Auf Grund der großen Differenz zur durchschnittlichen Menge bundesweit wurde für Wiesbaden eine jährliche Sammelquote in Höhe von sieben Kilogramm pro Einwohner angenommen. Hieraus ergibt sich die durchschnittliche jährliche Sammelmenge für Wiesbaden von 1.960 Tonnen. Ein Altkleidercontainer sammelt pro Jahr bei regelmäßiger Befüllung und Entleerung rund acht Tonnen Altkleider. Somit ergibt sich für Wiesbaden ein Bedarf von 245 Altkleidercontainern.

Bei regelmäßigen Überprüfungen wurde festgestellt, dass ca. 40 bis 50 Container auf Privatgrundstücken in Wiesbaden stehen, die frei zugänglich sind. Somit ergibt sich im

Rahmen der Entsorgungssicherheit von Altkleidern in Wiesbaden die Notwendigkeit zum Aufstellen von ca. 200 Altkleidercontainern.

Derzeit sind 199 Container aufgestellt. Diese Menge wird auch für 2018 als ausreichend empfunden.

III. Vorteile des einheitlichen Konzepts „Alles aus einer Hand“

Da die Erfassung von Altkleidern und Altschuhen in besonderer Weise soziale, ökologische und ökonomische Interessen miteinander verbindet, ist vor dem Hintergrund der zuvor dargestellten Situation ein Konzept zu erstellen, das die Interessenlagen der Menschen, die Altkleider zur Sammlung geben wollen, der Sammler und der Landeshauptstadt Wiesbaden verbindet.

Die Stadtverwaltung schlägt daher für die Zukunft ein Konzept aus einer Hand vor.

Die Sammlungen gehen oft einher mit der Verschmutzung der Sammelplätze durch außerhalb der Altkleidercontainer illegal abgelagerte Abfälle. Dies hat negative Auswirkungen auf das Stadtbild. Mit der Konzentration auf die vorgegebenen Sammelplätze ist deren Sauberhaltung leichter zu organisieren und zu überwachen.

Aus städtebaulichen Gründen sollen die beantragten Container eine sich in das Ortsbild einfügende Gestaltung aufweisen. Ebenso ist für die Landeshauptstadt Wiesbaden eine gute Erreichbarkeit des Sammelunternehmens vor Ort wichtig, welches eine schnelle und zügige Betreuung und Beseitigung der Verunreinigungen und Mängel am Sammelort innerhalb von 48 Stunden (werktags) garantieren kann. Neben der Sicherheit und der Leichtigkeit des Verkehrs ist die Sicherstellung der Sauberkeit der Wertstoffsammelstellen oberstes Ziel. Die Beeinträchtigung der Anwohner durch die Containeranlagen muss zudem möglichst gering gehalten werden.

Die genaue Anzahl der Container am jeweiligen Standort ist abhängig vom vorhandenen Platzangebot. Eine möglichst gleichmäßige Verteilung über das gesamte Stadtgebiet soll den Bürgern kurze Anfahrwege ermöglichen. Die aktuellen Standorte und die Anzahl der Container pro Standort werden im Internet dokumentiert und fortgeschrieben. Eine Liste mit den Standorten ist der Sitzungsvorlage beigelegt.

Die Verwaltung hält aus stadtbildpflegerischen Gründen eine verwaltungsseitige Steuerung der Sammelstandorte für wünschenswert und zwar sowohl was den einzelnen Standplatz als auch die Gesamtzahl der Standplätze im öffentlichen Straßenraum betrifft (Stichwort „Übermöblierung“).

Bisher ist es so, dass die Antragsteller im Rahmen des Antrags Listen mit Standorten einreichen, für die sie eine Sondernutzungserlaubnis beantragen. Dies ist auch erforderlich, um eine Prüfung und Ermessensausübung zu ermöglichen. Auf der Basis einer solchen einzelfallbezogenen Prüfung ist aber eine Gesamtsteuerung kaum möglich.

Deshalb hat der Fachbereich für den nächsten Vergabezeitraum (ab 01.02.2019) ein Standortkonzept entwickelt, in dem konkrete Containerstandorte festgelegt werden. An diese

Auswahl sollen die Antragsteller gebunden sein, d.h. es können grundsätzlich keine anderen und auch keine zusätzlichen als die festgelegten Standorte beantragt werden.

Die Standorte der Altkleidercontainer wurden möglichst unter Berücksichtigung bereits vorhandener Standorte für Wertstoffe ausgewählt und aus verkehrlicher wie auch aus stadtbildpflegerischer Sicht bewertet. Durch die Bündelung sollen mehrheitlich bürgerfreundliche Wertstoffinseln geschaffen werden (neben einigen Einzelstandorten), die bei den Bürgerinnen und Bürgern bekannt sind und angenommen werden.

Darüber hinaus soll auch auf das Erscheinungsbild der Container Einfluss genommen werden. Insgesamt soll dadurch eine Verbesserung des Stadtbildes erreicht werden. Die festgelegten Standorte sollen einen werthaltigen und gepflegten Eindruck vermitteln. Die Verwaltung verspricht sich davon auch eine „psychologische“ Präventionswirkung gegen Vermüllung und Verschmutzung.

IV. Künftige Festlegung der Standorte und der Laufzeit der Genehmigungen

Grundsätzlich soll die Konzentration nach örtlicher Gegebenheit an den Wertstoffcontainersammelpunkten erfolgen, an denen sich ebenso die Altglascontainer befinden. Die Baulichkeit der Standorte, an denen die Sammlung von Altkleidern und Altschuhen stattfindet, soll möglichst auf gepflasterten Flächen erfolgen.

Diesem Konzept ist eine Liste beigelegt, in der alle Container-Standorte aufgelistet sind. Ebenfalls ist aufgelistet, an welchen Standorten mehr als ein Container zulässig ist. Die Standorte und auch die Menge am jeweiligen Standort sind grundsätzlich abschließend im Konzept aufgeführt.

Falls künftig ein Sammelbehälter nicht ausreicht, ist zunächst der Entsorgungszyklus durch den Sammler anzupassen und somit eine Verschmutzung und Verunreinigung des Containerstellplatzes zu verhindern. Nur falls diese Maßnahme unverhältnismäßig wäre oder aus anderen Gründen nicht den gewünschten Erfolg bringt, kann in begründeten Einzelfällen die Standortliste geändert, bzw. fortgeschrieben werden, ohne dass es dazu einer gesonderten Beschlussfassung bedarf.

Die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis soll künftig für einen Zeitraum von jeweils drei Jahren erfolgen, um andere Antragsteller nicht auf Dauer von der Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis auszuschließen. Eine jährliche Neuprüfung der Anträge erscheint auf Grund des erheblichen Verwaltungsaufwandes und des Vertrauensschutzes für getätigte Investitionen des Sammelunternehmens nicht angemessen.

V. Lösungsvorschläge

Variante 1:

Sammlung „Alles aus einer Hand“ durch die ELW

Die Sammlung wird künftig bei den Entsorgungsbetrieben der Landeshauptstadt Wiesbaden gebündelt. Sie erhalten als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger exklusiv ab dem 31.01.2019 die erforderlichen Erlaubnisse, um auf öffentlicher Verkehrsfläche 199 Altkleidercontainer entsprechend dem Standortkonzept aufzustellen und somit eine „Sammlung aus einer Hand“ durchzuführen.

Die Sondernutzungserlaubnisse werden für 3 Jahre befristet und auf Widerruf erteilt. Die ELW bieten die Gewähr, dass die mit der Aufstellung von Altkleidersammelcontainern einhergehende Problematik der Vermüllung von Standorten nicht auftritt. Sie haben die notwendigen personellen und logistischen Kapazitäten, die zur Standortpflege erforderlich sind.

Da von den ELW auch die Stadtreinigung und der Winterdienst auf den allgemeinen Verkehrsflächen durchgeführt werden, ist für eine ständige Kontrolle der Standorte gesorgt. Es gibt kein Auseinanderfallen von Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten, da es für die genutzten Flächen nur einen Ansprechpartner und einen Verantwortlichen gibt.

Mit der Etablierung einer Sammlung aus einer Hand durch die ELW könnte der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs und den straßenrechtlichen Aspekten der Stadtbildpflege in besonderem Maße Rechnung getragen werden. Gleichzeitig würde dadurch auch der Verwaltungsaufwand im Zusammenhang mit der Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für alle Standorte erheblich verringert.

Hinweis:

Diese Variante ist in Anbetracht der obergerichtlichen Entscheidungen allerdings mit erheblichen rechtlichen Risiken behaftet. Das Konzept der Sammlung „Alles aus einer Hand“ durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger wurde von verschiedenen Kommunen bereits umgesetzt. In der Folge kam es zu verwaltungsgerichtlichen Klageverfahren, die gewerbliche Sammler gegen die Ablehnung der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen angestrengt haben. Hierbei kam es zu einer Aufhebung einer straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnis durch die Stadt Hannover auf der Grundlage eines Konzepts aus einer Hand durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, da die Entscheidung ermessensfehlerhaft und damit rechtswidrig war (Az.: 7 LC 63/13 - juris - Rn. 44 ff.). Bei der Ermessensausübung wurde beanstandet, dass nicht hinreichend berücksichtigt worden sei, dass durch das Konzept dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger eine Monopolstellung im öffentlichen Straßenraum eingeräumt werde, die sowohl mit den Wertungen des KrWG, als auch mit dem allgemeinen Verhältnismäßigkeitsprinzip, sowie den Grundrechten der anderen Sammler nicht vereinbar sei (OVGNds a.a.O. Rn. 48 ff., 56).

Es besteht daher ein nicht unerhebliches Prozessrisiko im Rahmen von Klagen durch vom Wettbewerb ausgeschlossene gewerbliche und/oder caritative Sammler.

Variante 2:

Sammlung „Alles aus einer Hand“ durch einen caritativen oder einen gewerblichen Sammler

Die Sammlung von Altkleidern an den genannten Standorten wird an einen gewerblichen oder karitativen Konzessionsträger vergeben. Durch die Vergabe an einen Partner können weiterhin die personellen Aufwendungen der Stadt, Abrechnungen und Schadens- bzw. Beschwerdefallregulierungen wirtschaftlich optimiert werden.

Wie bereits dargelegt, wird die Erlaubnis jeweils für einen Zeitraum von drei Jahren gewährt. Der Inhaber der neuen Erlaubnis wird durch die folgenden Kriterien ausgewählt.

Die Sondernutzungsanträge sind bis zum 31.10. des für den beantragten Zeitraum vorhergehenden Jahres, jedoch maximal 6 Monat vorher, zu stellen.

Der nächste Wechsel findet zum 01.02.2019 statt. Somit können erstmals im Zeitraum 01.08.2018 - 31.10.2018 Anträge für den Zeitraum 01.02.2019 bis 31.01.2022 bei der zuständigen Stelle eingereicht werden.

Die Auswahl erfolgt unter den zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Anträgen. Später eingehende Anträge sollen nicht berücksichtigt werden.

Die Hauptkriterien zur Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis zum Aufstellen von Altkleidercontainern werden künftig sein:

- (1) Vorliegen vollständiger und fristgerecht eingereicherter Antragsunterlagen,
 - Anträge, auf die dies nicht zutrifft, werden nicht bearbeitet.
- (2) Vorlage einer gültigen Anzeige nach dem KrWG beim Regierungspräsidium, mit der Kopie vom Antwortschreiben des RP,
 - Zwingende Voraussetzung, um eine Sondernutzungserlaubnis beantragen zu können.
- (3) das Garantieren einer ordnungsgemäßen und zuverlässigen Sammlung,
 - z.B. durch Nachweis von Referenzen aus bestehenden Geschäftsbeziehungen, kurze Darstellung des Betriebskonzeptes des Sammelunternehmens, o.ä.
 - hierdurch sollen unseriöse und unzuverlässige Antragsteller schneller erkannt werden.
- (4) Darstellung der zu erwartenden Leerungsintervalle,
 - eine Überprüfung seitens der Verwaltung ist möglich
- (5) angemessene Gestaltung der Container
 - es ist darauf zu achten, dass die Container in einem ordentlichen Zustand und nicht beschädigt sind. Eine „farbliche“ oder „künstlerische“ Gestaltung wird nicht geprüft.

- (6) die Präsenz vor Ort für eine bessere Betreuung der Sammelplätze
- zwischen Meldung und Störungsbeseitigung dürfen an Werktagen nicht mehr als 48 Stunden liegen. Das schuldhafte Nichtbefolgen oder Verzögern kann zum Widerruf der Erlaubnis und einer Meldung an das RP (Unzuverlässigkeit) führen.

und

- (7) die Verpflichtung, die Container nach Ablauf der Sondernutzungserlaubnis auf eigene Kosten unverzüglich zu entfernen.
- andernfalls erfolgt im Rahmen der Ersatzvornahme eine Entfernung auf Kosten des Erlaubnisinhabers.

Bei mehreren gleich geeigneten Antragstellern entscheidet das Los.

Hinweis:

Die Standorte werden auch nach dieser Variante gebündelt, d.h. die erforderlichen Sondernutzungserlaubnisse nur an einen Antragsteller erteilt, damit weiterhin die „Sammlung aus einer Hand“ gewährleistet ist. Der Vorteil, nur einen Ansprechpartner zu haben, besteht auch für diese Variante.

Die rechtliche Unsicherheit der Variante 1 wird vermieden. Grundsätzlich haben alle Antragsteller die gleiche Zulassungschance. Caritative und gewerbliche Anbieter können gleichermaßen Anträge auf Sondernutzungserlaubnisse zur Aufstellung von Altkleidercontainern unter der Voraussetzung stellen, dass sie bereit und in der Lage sind, Altkleidercontainer entsprechend dem Standortkonzept aufzustellen und die „Sammlung aus einer Hand“ durchzuführen.

Variante 3:

Abkehr vom Prinzip „Alles aus einer Hand“ - Erteilung von Einzelerlaubnissen

Die Standorte werden nicht als Einheit betrachtet und die Sondernutzungserlaubnisse nicht gebündelt an einen Antragsteller erteilt, sondern einzeln an eine potentielle Vielzahl von Antragstellern.

Die caritativen und gewerblichen Anbieter können Anträge auf Sondernutzungserlaubnis zur Aufstellung von Altkleidercontainern bezogen auf konkrete Standorte entsprechend dem Standortkonzept stellen.

Hinweis:

Die Standorte werden bei mehreren Antragstellern über Losverfahren einzeln vergeben. Dies erscheint als rechtssicherste Variante. Es ist nicht erkennbar, auf Grund welcher Anforderungsmatrix ansonsten eine ermessensfehlerfreie Auswahl erfolgen könnte. Da die Anbieter bei dieser Variante weder auf den konkreten Standort, noch auf die Anzahl der zugeteilten Standorte Einfluss haben, ist der Gewinn für die Anbieter nicht kalkulierbar.

Insofern bliebe die tatsächliche Beteiligung zunächst abzuwarten. Eine niedrige Beteiligung mit dem Effekt, dass nicht alle Standorte vergeben würden, hätte gegebenenfalls Auswirkungen auf die Versorgung der Bürgerinnen und Bürger mit Altkleidercontainern, die

aber nicht gefährdet werden darf, da die Entsorgung in dem normalen Hausmüll nicht mehr erlaubt ist und die Stadt verpflichtet ist, eine Entsorgungsalternative zu schaffen.

Diese Variante hat den Nachteil, dass die Verwaltung potentiell mit einer Vielzahl von Aufstellern kommunizieren muss, was die Reaktion auf Problemlagen verzögert, bzw. erschwert. Darüber hinaus ist der bei dieser Variante entstehende Verwaltungsaufwand enorm hoch.

VI. Einschätzung der Verwaltung

Neben den dargestellten Vor- und Nachteilen, bzw. Risiken der einzelnen Varianten ergibt sich speziell für die caritativen Organisationen, die seit Jahren im öffentlichen Straßenraum der Landeshauptstadt Wiesbaden Sammlungen durchführen, die Notwendigkeit einer Neuorientierung.

Nach Auffassung der Verwaltung stehen jedoch zum einen auch ausreichend private Flächen zur Verfügung, wie z.B. auf Parkplätzen von Einkaufszentren, so dass etwaige Ausfälle im öffentlichen Straßenraum durch die Sammlung auf privaten Flächen kompensiert werden können.

Weiterhin besteht für die caritativen Aufsteller die Möglichkeit, etwa als Arbeitsgemeinschaft im Rahmen von Variante 2 oder einzeln nach Variante 3 Sondernutzungserlaubnisse für die Sammlung im öffentlichen Straßenraum zu beantragen.

Diese Überlegungen gelten gleichermaßen für nicht zum Zuge kommende gewerbliche Sammler.

Ungeachtet der Interessenlage caritativer und gewerblicher Sammler muss es das Ziel der Verwaltung sein, die in der Vergangenheit im Zusammenhang mit der Aufstellung von Altkleidersammelcontainern aufgetretenen Probleme zu lösen und insgesamt eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs möglichst auszuschließen und die Beeinträchtigung des Stadtbildes möglichst gering zu halten. Parallel besteht ein Interesse, den erforderlichen Verwaltungsaufwand so gering wie möglich zu halten.

Nach Würdigung aller Aspekte spricht sich die Verwaltung für **Variante 2** aus und empfiehlt die entsprechende Beschlussfassung.

VII. Städtische Grundstücke

Von diesem Konzept unberührt bleibt die Regelung für städtische Grundstücke, Beschluss 0454 der Stadtverordnetenversammlung vom 17.12.2015 zu SV 15-V-07-006 Umgang mit Altkleidercontainern auf Grundstücken der Landeshauptstadt Wiesbaden (**Anlage 3**).

VIII. Private Grundstücke

Dieses Konzept regelt nicht das Aufstellen von Containern auf privaten Grundstücken.